

Paper-ID: VGI_190623



Grundeinlösung für Eisenbahnzwecke und Katastralmappe

Wilhelm Saller ¹

¹ *Geometer der k.k. Staatsbahnen, Spittal an der Drau*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **4** (13–14, 15–16), S. 203–206,
240–243

1906

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Saller_VGI_190623,  
Title = {Grundeinl{\o}sung f{\u}r Eisenbahnzwecke und Katastralmappe},  
Author = {Saller, Wilhelm},  
Journal = {{\O}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
Pages = {203--206, 240--243},  
Number = {13--14, 15--16},  
Year = {1906},  
Volume = {4}  
}
```



2. Für gleichlaufende Bögen:

Um auch hier die Größen zur unmittelbaren Ermittlung der Berührungspunkte T' und A zu bekommen, denkt man sich durch A_1 eine Parallele zu $A_1'A_2'$ und löst das Dreieck A_1A_2K . Es ist wieder

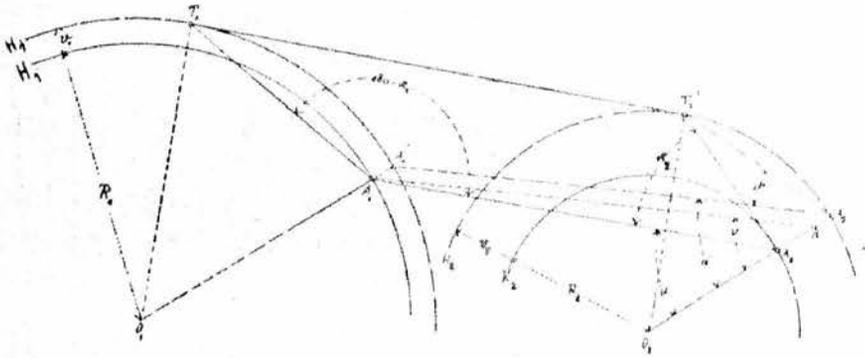


Fig. 11.

$$\overline{A_1K} = \overline{A_1'A_2'} = \sqrt{(\overline{A_2K} + \overline{A_1A_2})^2 - 2\overline{A_2K} \cdot \overline{A_1A_2} (1 + \cos \alpha)} \dots \text{XII b}$$

und $\sin \nu = \sin \alpha' = \frac{\overline{A_1A_2}}{\overline{A_1K}} \cdot \sin \alpha \dots \text{XIII b}$

$\overline{A_1'A_2'}$ und $\sphericalangle \alpha'$ geben aus den Gleichungen V—XI $\overline{A_2'T_2'}$ und $\sphericalangle \gamma$; und nach analoger Ableitung dem Falle 1 ist aus dem Dreiecke $A_2A_1'T_2'$

$$\overline{A_2'T_2'} = \sqrt{(\overline{A_2A_1'} + \overline{A_1'T_2'})^2 - 2\overline{A_2A_1'} \cdot \overline{A_1'T_2'} [1 - \cos (\gamma \mp \alpha)]} \dots \text{XIV b}$$

und $\sin (\nu_2 \mp \alpha) = \frac{\overline{A_1'T_2'}}{\overline{A_2'T_2'}} \cdot \sin (\gamma \mp \alpha) \dots \text{XV b}$

wobei die Zeichen im selben Sinne wie im Falle 1 Geltung haben.

Bei diesen Aufgaben gilt bezüglich der Genauigkeit des Resultats dasselbe wie bei Lösung der Aufgabe ohne Berücksichtigung der Übergangskurve.

Die im vorstehenden angeführte Lösung hat, wie dem Gange der Aufgabe zu entnehmen ist, den bis jetzt gebräuchlichen Methoden gegenüber den Vorteil einer verhältnismäßig geringen Feldarbeit und hauptsächlich den einer bedeutenden Genauigkeit, ist doch das Resultat bloß von einer zu messenden Länge abhängig.

Grundeinlösung für Eisenbahnzwecke und Katastralmappe.

Die im Hefte 9—10 der «ö. Z. f. V.» vom 1. Mai 1906 von Obergeometer Mielichhofer veröffentlichten «Kritischen Betrachtungen über die Mappen des Katasters und des Grundbuches» enthalten eine Fülle von Wahrheiten, für deren ungeschminkte Darstellung jeder Interessent dem Verfasser ehrlichen Dank sagen muß.

In der Regel pflegen Sondierungen von Wunden umso schmerzhafter auszufallen, als sie gewissenhafter und gründlicher ins Werk gesetzt werden; aber auch nur dann ist zu erhoffen, daß die zur Heilung nötigen Maßregeln eben zweckmäßig getroffen werden können und auch von Erfolg begleitet sind.

Aus diesem Grunde ist es immer nur zu begrüßen, wenn Schäden und Mängel unserer Evidenzhaltungs- und Grundbuchsmappen rücksichtslos aufgedeckt werden, um die zur endlichen Beseitigung aller Mißstände Berufenen auf jenen Weg zu weisen, der allein zu einem befriedigenden Ziele führt.

Im Anschlusse an die Ausführungen Mellichhofer's, deren Gediegenheit von jedem Kenner der einschlägigen Verhältnisse bedingungslos bestätigt werden muß, sei es gestattet, eine Frage aufzuwerfen, an deren Beantwortung auch die Herren Kollegen von der Evidenzhaltung in nicht unbedeutendem Maße interessiert sind.

Diese lautet:

«Ist unsere Katastralmappe dazu geeignet, als Unterlage für die Herstellung von Grundeinlösungsplänen bei Eisenbahn-Neubauten verwendet zu werden?»

Ein kurzes «Ja» oder «Nein» kann in der Antwort nicht gegeben werden, ohne sich mit dieser Frage etwas eingehender zu befassen.

Im Sinne des § 14 der M.-V. vom 25. Jänner 1879, R.-G.-Bl. Nr. 19, ist dem Handelsministerium (Eisenbahnministerium) behufs Anordnung der politischen Begehung und Enteignungsverhandlung einer bereits konzessionierten Eisenbahntrasse unter mehreren anderen auch nachstehender Behelf vorzulegen:

«Ein Situations-, bezw. Grundeinlösungsplan im Maßstabe 1 : 1000 mit den projektierten Hoch- und Kunstbauten, Wegverlegungen, Bahnübersetzungen u. s. w. und mit Angabe der beabsichtigten Einlösungsgrenzen und der Katastralnummern der von der Bahn berührten und benachbarten Parzellen.

Die Trennung des Grundeinlösungsplanes vom eigentlichen Situationsplane, d. h. die Vorlage zweier Pläne statt des hier angenommenen einen bleibt der Bahnunternehmung überlassen».

Die Trennung dieser beiden Pläne ist bei den Staatsbahnbauten Regel, falls nicht Zeitmangel eine Zusammenfassung bedingt.

Die Herstellung des Grundeinlösungsplanes, welcher in der Folge auch die Grundlage für die Durchführung der Grundenteignung bildet, ist Aufgabe der bei den k. k. Trassierungs-Exposituren und bei den k. k. Eisenbahn-Bauleitungen in Dienstes-Verwendung stehenden Geometer; die Art und Weise der Herstellung selbst bleibt «instruktionslos», d. h. also, der Ansicht des Geometers anheimgestellt — und das gewiß mit Recht.

Es wäre widersinnig, hier so mannigfach zu Tage tretende Verhältnisse in den Rahmen einer einheitlichen Vorschrift zwingen zu wollen, oder, mit anderen Worten gesagt, einen Schimmel zu satteln, der unter allen Umständen geritten werden muß, wenn auch Witterung und Gelände ein Absitzen vorteilhafter erscheinen lassen.

Zeit- und Kostenersparnis — erhebliche Faktoren auf vermessungstechnischem Gebiete — werden den Eisenbahngeometer in erster Linie zur Erwägung drängen, ob ein bereits ausgearbeitetes Aufnahmsmaterial zur Verfügung steht, welches die

Eignung besitzt, für die Herstellung des Planes als Grundlage zu dienen, oder ob sich die Durchführung einer Neuaufnahme des in Betracht kommenden Gebietes vorteilhafter erweist.

Für Lokalbahnen ist die Vorlage des Situationsplanes im Maßstabe 1:2880 (kleiner Situationsplan) mit Schichtenkurven oder wenigstens mit Höhenkoten rechts und links der Bahn zulässig. Mit diesem ist hier auch die Verwendung von Katastralmappen als Grundeinlösungspläne förmlich bedingt.

Für den ersten Augenblick ist es naturgemäß anzunehmen, daß sich überhaupt die Frage über die Herstellung des Grundeinlösungsplanes auch für Hauptbahnen dahin erledigt, daß die Reambulierung der bestehenden Katastralmappen und Vergrößerung derselben auf den Maßstab 1:1000 ein für Einlösungszwecke genügend brauchbares Resultat liefert — ein Verfahren, welches in der Praxis des öfteren angewendet wird, in sehr vielen Fällen jedoch auf keinen grünen Zweig führt.

Der aufzustellende Plan hat zweierlei Zwecken Genüge zu leisten. Er soll sowohl die Parzelle der Grundbuchs-(Evidenzhaltungs)-Mappe richtig zur Darstellung bringen, als auch den augenblicklich bestehenden also faktischen Bestand der Kultur- und Besitzgrenzen aufweisen. Zwei Forderungen, deren Inhalt identisch wäre, wenn der leider bisher nur erträumte ideale Zustand unseres Grundbuchselaaborates tatsächlich bestehen würde.

Daß aber dem nicht so ist, braucht wohl weiter nicht erst bewiesen zu werden.

In der «ö. Z. f. V.», Heft 5—6, Jahrg. 1904, veröffentlichte Prof. Croy ebenfalls eine kritische Betrachtung über den Wert der Katastralmappen und erwähnt in erster Linie, daß die ursprüngliche Aufnahme derselben eine sehr gute war und ihre jetzigen Fehler erst gelegentlich der zu Ende der 60iger Jahre durchgeführten Revision und Berichtigung entstanden.

Auch Obergeometer Mielichhofer gelangt in seinen Ausführungen zu einem ähnlichen Schlusse, was aus dem Hinweis auf die guten Ergebnisse, wenn Schnittpunkte ursprünglicher Eigentumsgrenzen der Originalmappen als Anschlußpunkte gewählt werden, zu entnehmen ist.

Die Ursachen dieser ganz eigenartigen Erscheinung, daß ein «revidierter» und «berichtigter» Plan sich als minderwertiger erweist als der zu berichtigende, findet Professor Croy

1. im Fehlen des Vermarkungszwanges,
2. in der Durchführung der damaligen Revisionsarbeiten durch technisch minder ausgebildetes Personale und endlich
3. in der Überstürzung dieser Arbeiten.

Die Berechtigung dieser Behauptungen dürfte kaum einem Zweifel begegnen.

Leiden wir teilweise doch noch heute unter diesen Übelständen, deren Grundursachen in einem — wie gewöhnlich — gänzlich falsch angewandten Sparsystem gelegen sind.

Billige Arbeit auf Kosten der Güte derselben — hinter uns die Sintflut

Bis heute ist es nun dem mit der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters betrauten technischen Personale, aus hinlänglich bekannten Gründen, noch immer nicht vollends gelungen, die seinerzeit begangenen Sünden wett zu machen.

Die Knauserigkeit des Staates und nicht zuletzt die Indolenz der Besitzer selbst tragen den größten Teil der Schuld daran.

Die Erwägung dieser Umstände führt also zu dem Schlusse, daß daran nicht gedacht werden darf, die verfügbaren Katastralmappen bedingungslos für Grund-einlösungspläne zu verwerten. Eine vorherige Reambulierung des in Betracht kommenden Gebietes muß unter allen Umständen ins Auge gefaßt werden.

Jetzt drängt sich aber die Frage auf, ob sich die Reambulierung von schmalen, lang gezogenen Streifen, wie sie bei Bahnbauten in Betracht kommen, auch ökonomisch erweist.

Eine Reambulierung kann nur dann Anspruch auf eine zweckentsprechende Genauigkeit erheben, wenn man in der Lage ist, sie auf sichere Anhaltspunkte zu stützen.

Markante Linien, Punkte u. s. w. in der Natur dürfen mit den entsprechenden der Mappe nicht nur in Übereinstimmung scheinen, sondern müssen es auch unbedingt und zweifellos sein.

Die Erfahrung lehrt aber, daß es, bei selbst noch so verläßlichem Aussehen der in Betracht kommenden Partien unerläßlich ist, die als Anhaltspunkte für die Reambulierung gedachten Objekte, Grenzzüge, Wege u. s. w. sowohl auf ihre relative Lage zu einander als auch auf ihre Dimensionierungen einer Kontrolle zu unterziehen.

Einmessungen auf Objekte, deren richtige Situierung nicht mit vollständiger Sicherheit festgestellt ist, müssen als wertlos qualifiziert werden und dieses umso mehr, als sie Fehler fortpflanzen, deren Größe nicht nur im selben Verhältnisse wachsen als sie sich vom Ausgangspunkte entfernen, sondern auch das — endlich doch einmal nötig werdende — Aufsuchen derselben zu einer wahren Sisyphusarbeit gestalten.

Die Verwertung aus den Originalmappen und Indikationsskizzen entnommener ursprünglicher Eigentumsgrenzen aber, welche, wie schon erwähnt, einen größeren Grad der Zuverlässigkeit gewährleisten, ist in den meisten Fällen praktisch undurchführbar, nachdem diese Behelfe im allgemeinen nur den Organen der Evidenzhaltung für den Feldgebrauch zur Verfügung stehen.

W. Saller

Geometer der k. k. Staatsbahnen, in Spittal a. d. Drau.

(Schluß folgt).

Nachdem im Vorstehenden versucht worden ist, die Wichtigkeit und Bedeutung der Schweremessungen auf dem Gebiete der Geodäsie darzulegen, sei im folgenden eine geschichtliche Skizze über die Ausführung und Verwertung der Schweremessungen gebracht.

Die erste zuverlässige, aus gemessenen Pendellängen abgeleitete Bestimmung der Beschleunigung g der Schwere dürfte Christian Huygens ausgeführt haben, welcher aus zuerst die für ganz kleine Elongationen eines mathem. Pendels gültige Näherungsformel

$$t = \pi \sqrt{\frac{l}{g}}$$

aufgestellt hat, wobei t die Dauer einer einfachen Schwingung, l die Länge des Pendels bedeutet.¹⁾

Für ein Sekundenpendel gilt hiernach die Beziehung: $g = 1\pi^2$.

Huygens fand in alt-französischem Maße $g = 30' 1''$.²⁾ (Dies entspricht $9,77 m$.)

(Fortsetzung folgt.)

Grundeinlösung für Eisenbahnzwecke und Katastralmappe.

(Schluß.)

Ein weiterer Umstand, welcher die Durchführung einer Reambulierung zu einem sehr problematischen Unternehmen gestaltet, ist die Tatsache, daß die in Gegenwart zur Ausführung gelangenden Bahntrassen in ihrem größeren Teile durch ein Gelände geführt werden, dem es überhaupt an brauchbaren Anhaltspunkten mangelt, oder solche nur in einer Entfernung von den in Betracht kommenden Gebieten aufweisen, welche ein »Hinarbeiten« äußerst zeitraubend gestalten, sehr häufig ohne Instrumentenarbeit überhaupt nicht zulassen.

Steilgelegener Hochwald mit eingesprenkelten Alpweiden wird durchschient, wüste Felspartien erklimmen, mächtige Wasserrisse überbrückt, deren örtliche Lage und Gestalt einer augenblicklich kaum merkbaren, aber dennoch steten Änderung unterworfen sind, dann wieder Hochlandsacker durchschnitten, der dem einsamen Berghäusler das Notdürftigste an Nahrung liefern muß.

Von einer Vermarkung des Besitzes ist hier wenig zu sehen. Zäune Frieden die Äcker ab, um dem Vieh den Zutritt zu wehren, werden nach Bedarf in kürzerer oder längerer Frist erneuert oder ausgebessert, welche Arbeit dem Grenzzug ein alljährlich verschiedenes Bild gibt — ein Bild, welches zum Schlusse allem möglichen, nur nicht der in der Mappe verzeichneten Grenze ähnelt.

¹⁾ Wolf, Handb. der Astron., 1890, I, S. 293 und 295. Die genauere Formel

$$t = \pi \sqrt{\frac{l}{g}} \left[1 + \left(\frac{1}{2}\right)^2 \sin^2 \frac{\alpha}{2} + \left(\frac{1 \cdot 3}{2 \cdot 4}\right)^2 \sin^4 \frac{\alpha}{2} + \left(\frac{1 \cdot 3 \cdot 5}{2 \cdot 4 \cdot 6}\right)^2 \sin^6 \frac{\alpha}{2} + \dots \right]$$

wurde später, wahrscheinlich 1736 durch Euler, aufgestellt.

²⁾ Wolf, Handb. der Astron., 1890, I, S. 292.

Ersitzung von nicht unbeträchtlichen Grundflächen ist keine seltene Erscheinung in solchen weltfernen Gegenden, deren Bewohner von ihren Vätern übernommene Traditionen weit höher bewerten, als Feststellungen des Geometers. Und dieses insbesondere dann, wenn Letzterer das Bestreben zeigt, nachzuweisen, daß eine Besitzvergrößerung stattgefunden, die einer rechtlichen Grundlage entbehrt.

Hier blüht der Weizen für Winkelgeometer, welche — einer wirksamen Kontrolle entzogen — den bestehenden Chaos zugunsten ihres Säckels womöglich vergrößern.

Die Grundenteignung für Bahnbauzwecke in solchen Gebieten wirkt wie eine Hand im Wespenschwarm.

Noch ein Weiteres, welche die Reambulierung erschwert, ist das Fehlen vieler Terraingegenstände, welche die Mappe als für ihre Zwecke gegenstandslos ganz außeracht läßt, denen in der Entschädigungsfrage jedoch des öfteren eine große Wichtigkeit zufällt, die infolgedessen im Plane zur Darstellung gelangen müssen, z. B.: Parifikate, kleine Wirtschaftsobjekte, wie Getreideharpfen, Heustadeln, Mühlgänge, Trink- und Nutzwasserleitungen u. s. w.

Unschwer ist es, zu der Einsicht zu gelangen, daß unter diesen Umständen der Arbeitsaufwand für die Reambulierung jenem für eine Neuvermessung sehr bedenklich nahe kommt. Und endlich bleibt eine Reambulierung doch immer wieder nur eine Flickarbeit.

Jetzt soll aber mit Vorstehendem keinesfalls gesagt sein, daß eine Reambulierung unter allen Verhältnissen unzulässig erscheint.

Kommen intensiv bearbeitete Wirtschaftsgebiete in Betracht, welche in Folge des gesteigerten Bodenwertes, der höher gestellten Grundrente naturgemäß von Haus aus einer gediegenen Vermarktung unterzogen wurden und überdies noch «leichtes Terrain» aufweisen, welches der früher erwähnten Revision weniger technische Schwierigkeiten entgegenstellte, also auch technisch minder gebildetes Personale bessere Resultate erzielt haben dürfte, so wird eine Reambulierung der Mappe zweifellos am raschesten zu dem Ziele führen, eine brauchbare Unterlage für Grundeinlösungszwecke zu gewinnen.

Wie aber schon bemerkt, kommen Gebiete, welche diesen Voraussetzungen gerecht werden, derzeit nur in sehr kleinem Umfange in Betracht. In den meisten Fällen wird es sich vorteilhafter erweisen, sich gleich von Haus aus für eine Neuaufnahme zu entschließen.

Die Aufnahmemethoden, welche für eine solche Neuaufnahme in Betracht kommen können, einer Besprechung zu unterziehen, fällt außerhalb des Rahmens dieser Ausführungen und soll nur in aller Kürze das zugrunde liegende Prinzip dieser Arbeit Erwähnung finden.

Vor dem Ansuchen um die Anordnung der politischen Begehung hat die Detailaussteckung der projektierten Linie in der Natur zu erfolgen.

Die Lösung dieser Aufgabe fällt den trassierenden Ingenieuren zu.

In einem schon gelegentlich der Projektvorarbeiten hergestellten Schichtenplane wird die Detailtrassenführung ermittelt und diese hierauf in die Natur übertragen.

Die abgesteckte Trasse, welche in ihrer Allgemeinheit einen langgestreckten Polygonzug darstellt, dessen Bestimmungsstücke (Winkel und Seiten) sorgfältig gemessen und verpflockt sind, wird der Aufnahme für den Grundeinlösungsplan naturgemäß zurunde gelegt, d. h. als Basispolygon (Operationsbasis) für die Durchführung der Aufnahme angesehen werden müssen.

Hier soll auch eine wahrhaft rückständige Tatsache nicht vergessen sein, für deren Beseitigung nicht genügend oft das Wort geredet werden kann.

In keiner »Instruktion« oder »Vorschrift« tritt die Forderung zu Tage, das die Trasse festlegende Axypolygon an ein bereits bestehendes Triangulierungsnetz anzuschließen, eine Forderung, welche doch an jede moderne Vermessungsarbeit gestellt werden sollte.

Der Anschluß an Höhenfestmarken, deren Legenden vom k. u. k. militärgeographischen Institut eingeholt werden, muß natürlich gesucht werden; ohne einen solchen wäre sonst sowohl die Herstellung eines Schichtenplanes unmöglich, als auch das für einen Schienweg so notwendige Längennivellement, welches die Steigungsverhältnisse evident führt, seiner Grundlage beraubt.

Für Horizontalabschlüsse aber mangelt es in den meisten Fällen an dem Interesse der trassierenden Ingenieure — tritt dennoch ein solches zutage, kann 100 gegen 25 gewettet werden, daß der Unglücksmensch einem Privatsport huldigt, dessen Betätigung ihn jederzeit der Gefahr ausgesetzt, von »Oben« einer zeit- oder geldvertrödelnden, daher also unnützen Spielerei beschuldigt zu werden.

Allerdings ist es bei uns nicht so einfach, sich Festpunkte niederer Ordnung nutzbar zu machen, wenn nicht Gemeinden in Betracht kommen, welche augenblicklich einer Neuvermessung unterzogen, oder von den »Agrariern« bearbeitet werden, in welchem Falle es allein möglich ist, rasch und billig koordinierte Punkte samt den bezüglichen Daten zu erhalten.

Alte Katastral-Festpunkte zu suchen und zu finden ist des öfteren ein sehr zeitraubendes undankbares Unternehmen.

Professor Laska drückt sich darüber in seinem Lehrbuche der Vermessungskunde, nach einer Darstellung über die Art und Weise der Stabilisierung solcher Katastral-Festpunkte, folgend aus:

»Eine recht unerquickliche Arbeit (das Suchen dieser Punkte), nachdem sich niemand durch volle 30 Jahre um die Katastralpunkte gekümmert hatte.«

Vielleicht aber gerade aus diesem Grunde sollte der Anschluß der für Eisenbahnprojekte nötigen Aufnahmen an das Landes- und Katastralnetz obligatorisch gefordert werden.

Abgesehen davon, daß es nichts weniger als ein rationelles, fachgemäßes Vorgehen genannt werden kann, einen gestreckten, viele Kilometer langen Polygonzug sozusagen in der Luft hängen zu lassen, wäre doch auch der, einer großen interessierten Allgemeinheit zugute kommende Vorteil nicht zu unterschätzen, welchen eine intensivere Evidenzhaltung und auch eine Verdichtung des Katastralnetzes gewährleistet.

Das praktische Resultat der Aufnahmen für Grundeinlösungspläne wird allerdings durch den Mangel eines festlegenden Anschlusses nicht wesentlich beeinflusst,

wenn die erwähnte Bedingung das abgesteckte Axypolygon der Aufnahme zugrunde zu legen, erfüllt wird.

In diesem Falle werden die aufgenommenen Parzellen naturgemäß die unvermeidliche seitliche Verschwenkung des Polygons mitmachen, ein Einfluß auf ihre Größe und ihre relative Lage zu einander wird jedoch nicht zu merkbarem Ausdruck kommen.

Ob aber damit den Forderungen Rechnung getragen ist, welche an eine moderne Vermessungsarbeit der Jetztzeit füglich gestellt werden können?

Wie treffend läßt sich hier die gelungene Ironisierung verwerten, die Hofrat C. Koppe in seiner Abhandlung über »Eisenbahnvorarbeiten und Landeskarten« (Z. f. V., 1. Heft 1906, Seite 9) für die Auffassung der Genauigkeitsfrage bei maßgebenden Stellen findet:

»Die Genauigkeit ergibt sich ja beim Bau und eine Eisenbahn wird es immer.«

Wie sich aber der Geometer, welchem in späteren die Aufgabe zufällt, die Bahnaxe in die Katastralmappe zu legen, mit dieser Auffassung abfindet, ist natürlich seine ureigene Sache.

Wie viel Aufwand an Zeit, Mühe und Ärger ist vonnöten, wenn man bemüht ist, dies Trassenpolygon auf Grund »übereinstimmender Bestimmungsstücke« in die Mappe »hineinzuquetschen« — denn von »hineinlegen« wird in den seltensten Fällen die Rede sein können; wie elegant dagegen läßt sich diese Arbeit erledigen, wenn ein auf Fixpunkte ausgeglichenes Polygon zur Verfügung steht, dessen Winkelpunkte rechnerisch auf die Sektionslinien der einzelnen Mappenblätter koordiniert werden können.

Wird auf diesen, rechnerisch in die Mappe hineingelegten Polygonzug die umgebende, dem faktischen Bestande rechnungstragende Situation bezogen, ist nicht nur eine für die Durchführung und Finalisierung der Grundeinlösung immens wichtige Arbeit richtig geleistet, sondern auch dem Evidenzhaltungsgeometer ein nicht zu unterschätzender Behelf gegeben, um Ordnung, zumindest in den in die Einlösungssphäre fallenden Gemeindegebieten zu schaffen.

Eine Voraussetzung ist hier allerdings vonnöten:

Nämlich, endlich einmal den so vielfach ins Treffen geführten Entschuldigungsstandpunkt aufzugeben, daß Katastralmappen nur rein fiskalische Zwecke zu verfolgen berufen sind. Katastralmappen müssen auch eine verlässliche Unterlage für technische Zwecke abgeben können — dann wird sich ihr Wert, ihr Ansehen in der Öffentlichkeit erhöhen — dann wird aber auch die Erbitterung schwinden, welche in jüngster Zeit aus dem Munde und aus der Feder Berufener zu hören und zu lesen war.

Spittal a. d. Drau, im Mai 1906.

W. Saller

Geometer der k. k. Staatsbahnen, in Spittal a. d. Drau.